

84K - GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Inhaltsversicherung (Inhalt Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl, sofern vertraglich vereinbart)

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 50% der Inhaltsversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 125.000,-- begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen.